

Pressemitteilung des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln Steuertipps zum Jahreswechsel 2024/2025

Steuertipps zum Jahreswechsel 2024/2025

2025 steht bereits in den Startlöchern. Das neue Jahr dürfte – trotz der ein oder anderen Hürde, die infolge des Ampel-Aus bereits in Sicht ist – vorerst souverän anlaufen. Mit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 und des Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 konnte der Gesetzgeber noch einige entlastende Maßnahmen quer durch das Steuerrecht sichern. Positive im Steuerfortentwicklungsgesetz geplante Änderungen, wie der Abbau der kalten Progression, dürften allerdings den Zieleinlauf nicht erreichen. Der Gesetzentwurf steckt seit dem Bruch der Ampelkoalition auf halber Strecke fest. Eine Mehrheit zum Abschluss des Verfahrens ist auf den letzten Metern im Deutschen Bundestag nicht in Sicht.

Mit welchen steuerlichen Änderungen und Neuregelungen Sie dennoch spätestens ab 01.01.2025 rechnen dürfen, hat Ihnen der Steuerberater-Verband Köln nachfolgend zusammengefasst.

Kinder und Familie

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen

Noch für das Jahr 2024 – und damit rückwirkend – wird der Grundfreibetrag um 180 € auf 11.784 € angehoben. Dieser Betrag bleibt damit steuerfrei. Auch der Kinderfreibetrag wird für 2024 um 228 € auf 6.612 € erhöht. Beide Anpassungen ergeben sich aus dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, das am 05.12.2024 verkündet wurde.

Höherer Abzug bei Kinderbetreuungskosten möglich

Ab 2025 sind die Kosten für die Betreuung z. B. in Kindergarten, Kinderkrippe oder bei der Tagesmutter zu 80 %, max. 4.800 €, als Sonderausgaben abzugsfähig. Bis einschließlich 2024 können 2/3 der Kosten, max. 4.000 €, in der Einkommensteuererklärung in Abzug gebracht werden.

Einkommensgrenze für Elterngeld sinkt

Für Geburten ab dem 01.04.2025 sinkt die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, auf einen Betrag von 175.000 € zu versteuerndes Einkommen. Seit 01.04.2024 liegt die Grenze bei 200.000 € zu versteuerndes Einkommen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende früher geltend machen

Ab dem Lohnzahlungszeitraum 2024 kann der (anteilige) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch bei getrenntlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. In den Folgejahren der Trennung bedarf es zur weiteren Berücksichtigung des Wechsels in die Steuerklasse II.

Mitglied im Deutschen Steuerberaterverband

Anschrift

Von-der-Wettern-Straße 17 · 51149 Köln
Telefon 02203 993090
Telefax 02203 993099
www.stbverband-koeln.de
geschaeftsstelle@stbverband-koeln.de

Bankverbindungen

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE02 3705 0198 0006 6122 87 · SWIFT-BIC COLSDE33
Postbank Köln
IBAN DE81 3701 0050 0146 9005 05 · SWIFT-BIC PBNKDEFF

Haus und Hof

Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen ausgeweitet

Die Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden, wird für alle Gebäudearten vereinheitlicht. D.h., die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung wird auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit festgeschrieben. Bislang gelten für bestimmte Gebäude, z. B. Mehrfamilienhäuser, lediglich 15 kW (peak). Bei der Steuerbefreiung handelt es sich um eine Freigrenze. Wird diese „gerissen“, ist die Leistung in vollem Umfang steuerpflichtig.

Arbeitnehmer-Arbeitgeber

Minijob-Verdienstgrenze steigt

Ab 01.01.2025 steigt die Verdienstgrenze für Minijobs auf 556 € pro Monat, sodass bis zu diesem monatlichen Einkommen keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Hintergrund hierfür ist die Mindestlohnanhebung auf 12,82 € pro Stunde. Arbeitgeber sollten die Arbeitszeit ihrer Minijobber daher im Blick behalten und ggf. neu abstimmen, damit die Verdienstgrenze nicht überschritten wird.

Hybridfahrzeuge: Verschärfte lohnsteuerrechtliche Regelungen bei Neuanschaffungen ab 2025

Ab 01.01.2025 darf zur Berechnung des geldwerten Vorteils von Hybridfahrzeugen nur noch dann der halbe Bruttolistenpreis angesetzt werden, wenn der Kohlendioxidausstoß des Fahrzeugs höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer beträgt oder die ausschließlich elektrische Reichweite mindestens 80 Kilometer beträgt. Für bis zum 31.12.2024 angeschaffte Fahrzeuge genügt weiterhin eine Reichweite von 60 Kilometern.

Unternehmer und Selbstständige

Kleinunternehmerregelung neu gefasst

Ab 01.01.2025 sind Umsätze von inländischen Unternehmern steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € (bisher: 22.000 €) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 € (bisher: voraussichtlich 50.000 €) nicht überschreitet. Bei den neuen Grenzbeträgen handelt es sich um Netto-Grenzen, bisher waren diese als Brutto-Grenzen ausgestaltet. Besondere Obacht: Der Wechsel von der Steuerfreiheit hin zur Regelbesteuerung tritt zukünftig unterjährig ein, wenn der Umsatz 100.000 € im laufenden Kalenderjahr übersteigt.

Unternehmer, die die Steuerfreiheit für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, dürfen gem. § 34a UStDV vereinfachte Rechnungen ausstellen. Sie sind zudem von der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen. D.h. sie dürfen auch weiterhin eine sonstige Rechnung (Papier, PDF, Word, etc.) ausstellen.

Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen

Ab 01.01.2025 wird der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) UStG auch Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulungen umfassen. Das bürokratische Bescheinigungsverfahren bleibt erhalten. D.h. sämtliche unter den erweiterten Anwendungsbereich fallende Bildungsleistungen sind erst dann steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bestätigt, dass die Einrichtung Schul- oder Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulungen erbringt. Bei der Neuausrichtung der Regelung ist allerdings im Detail noch einiges unklar. Die Finanzministerien von Bund und Länder planen daher ein Anwendungsschreiben.

Erweiterung des Datensatzumfangs der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sind neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Weitere neue

Übermittlungspflichten, z. B. für das Anlageverzeichnis etc., werden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen, zur Anwendung kommen.

Anpassung des Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte

Ab dem 01.01.2025 wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte auf 7,8 % angepasst. Bereits ab 06.12.2024 erfolgte eine unterjährige Absenkung von 9,0 % auf 8,4 %.

Kurzportrait: Der Steuerberater-Verband e.V. Köln

Der Steuerberater-Verband e.V. Köln wurde am 12. November 1947 gegründet. Heute sind über 3.300 Angehörige der steuerberatenden und prüfenden Berufe, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und entsprechende Gesellschaften Mitglieder des Verbandes.

Der Einzugsbereich des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln entspricht dem Bezirk des Regierungspräsidenten Köln. Der Verband gliedert sich in die folgenden zehn Bezirke: Aachen, Bonn, Düren-Jülich, Euskirchen-Schleiden, Köln, Oberberg, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Seltkant und Siegburg. Er ist neben weiteren 15 Landes- bzw. Regionalverbänden Mitglied im [Deutschen Steuerberaterverband e.V.](#), der in Berlin ansässigen Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs auf privatrechtlicher Ebene.

Der Verband bietet über seine Tochtergesellschaft, der Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht, umfangreiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an, die einerseits den Berufsnachwuchs betreffen, andererseits insbesondere auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Mitglieder des Verbandes zugeschnitten sind. Die Akademie führt nicht nur Lehrgänge für angehende Steuerberater durch, sondern auch für die Qualifizierung der Mitarbeiter.

Bei redaktioneller Verwendung bitten wir um Angabe der Quelle und um Zusendung eines Belegs und/oder Links. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den folgenden Pressekontakt.

Mit freundlichen Grüßen, Antonie Schweitzer

pr cologne

agentur für kommunikation

Antonie Schweitzer

Ehrenstraße 18

50672 Köln

Fon: +49 221 250 89 93

Mobil: +49 179 469 04 44

antonie.schweitzer@pr-cologne.de

Ihr Ansprechpartner im Steuerberater-Verband e.V. Köln:

RA Dr. Dominik Scheuerer

Hauptgeschäftsführer

Steuerberater-Verband e.V. Köln

Von-der-Wettern-Str. 17

51149 Köln

Telefon: (+49) 02203-993090

Telefax: (+49) 02203-993099

E-Mail: scheuerer@stbverband-koeln.de

Internet: www.stb-koeln.de